

Deloitte News

Mai 2016, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Methodische Anweisung zur Absetzbarkeit der Kosten (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine methodische Anweisung zur Absetzbarkeit von Kosten (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung heraus, in der sie die Definition von Forschung und Entwicklung, die zur Absetzung befugten Personen, die Kosten für Forschung und Entwicklung oder auch ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt eingrenzt. Weiter präzisiert sie die Quantifizierung der Steuerbemessungsgrundlage bei der Geltendmachung der Absetzbarkeit und die Situation bei einer Verletzung der Bedingungen für die Anwendung der Absetzbarkeit bei Kosten (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung. Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlicht alljährlich auf ihrer Website eine Liste jener Steuersubjekte, die bei der Realisierung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts Kosten (Aufwendungen) für Forschung und Entwicklung im Sinne von § 30c des Gesetzes Nr. 595/2003 GBl. über die Einkommenssteuer im Sinne der geltenden Rechtsprechung (nachstehend nur „EStG“) abgesetzt haben und dies innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung.

- **Information zur Berechnung der Steuervorauszahlungen natürlicher Personen**

Die Steuerdirektion der Slowakischen Republik gab eine Information zur Berechnung der Steuervorauszahlungen natürlicher Personen heraus.

- **Information zum Anspruch auf einen Steuerbonus bei Steuerresidenten der Slowakischen Republik und bei Nichtsteuerresidenten der Slowakischen Republik**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Information hinsichtlich des Anspruchs auf einen Steuerbonus bei Steuerresidenten und bei Nichtsteuerresidenten der Slowakischen Republik heraus, in der sie auf die Unterschiede bei der Geltendmachung des Anspruchs auf den Steuerbonus im Sinne des Gesetzes Nr. 595/2003 GBl. über die Einkommenssteuer im Sinne der geltenden Rechtsprechung hinweist.

Indirekte Steuern:

- **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes im Bereich der Umsatzsteuer**
 - *C 546/14 Degano Trasporti Sas di Ferruccio Degano & C. in Liquidation – Zahlungsunfähigkeit – Teilzahlung der Mehrwertsteuerforderungen*

Ein Unternehmen, das sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, kann beim Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation seines Vermögens stellen mit dem Ziel, die Schulden einschließlich einer Teilzahlung der Mehrwertsteuerforderungen zu tilgen, wenn ein von einem unabhängigen Gutachter ausgearbeitetes Gutachten nachweist, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Mehrwertsteuerforderungen nicht in größerem Umfang getilgt würden.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Arbeitsgesetzbuches**
Mit einigen Novellen zum Arbeitsgesetzbuch wird unter anderem eine Änderung des Urlaubs und der Lohnansprüche vorgeschlagen.
- **Novelle des Handelsgesetzbuches**
Mit der Novelle wird die Abschaffung der Pflicht zum Führen bzw. zur Einrichtung eines Reservefonds vorgeschlagen.
- **Deloitte Legal Dbriefs**
Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:
<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

Anderes:

- **Frage der Wirksamkeit der revidierten Teile der OECD-Verrechnungspreisleitlinien in Anbindung an die BEPS-Initiative**
Im Oktober 2015 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) den definitiven Text eines Berichts zu den Aktionspunkten 8 – 10 der Initiative zur Verhinderung der Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und der Verschiebung von Gewinnen (Base Erosion and Profit Shifting, „BEPS“). Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Inhalt des Berichts eine Aktualisierung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen darstellt, die im Jahr 1995 herausgegeben und 2010 revidiert wurden („Leitlinie“), stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der revidierten Veränderungen.
Gemäß inoffizieller Äußerungen von OECD-Vetretern handelt es sich um ein dynamisches Dokument, für das kein exaktes Wirksamkeitsdatum festgelegt ist. Es wird also primär bei den einzelnen Ländern liegen, zu welchem Termin und in welchem Umfang sie sich der Anwendung der geänderten Leitlinie anschließen.
- **Neuer Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen**
Am 12. April 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen.
Dieser Vorschlag bezieht sich auf alle multinationalen Unternehmen (mit gewissen Ausnahmen) aus der EU und auch außerhalb der EU mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro, die ihre Tätigkeit mit mindestens einem Unternehmen in der EU ausüben. Die Art der Informationen, die offengelegt werden sollen, schließt insbesondere die bezahlte und entstandene Ertragssteuer sowie auch die damit zusammenhängenden Informationen ein.
- **Information bezüglich der Gesamtgeldstrafe**
Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Pressemitteilung hinsichtlich der Gesamtgeldstrafe heraus.
- **Dbriefs**
Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:
Dbriefs UK
www.ukdbriefs.com
Deloitte Europe
www.emeadbriefs.com
Global Dbriefs
<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Pavol Berec
pberec@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Ľudmila Buzgová
lbuzgova@deloitteCE.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Ľubica Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Korean Desk

Kyu-Mann Huh
kmhuh@deloitteCE.com



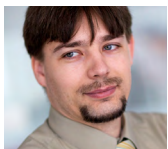
Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Miroslava Terem Greštiaková
mgrestiakova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Michal Antala
mantala@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slovenská republika
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slovenská republika
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloittelegal.sk

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Sad na studničkách 32
010 01 Žilina
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Košice

Štúrova 28
040 01 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobile application

Newsletters | Publications | Seminars | Alerts | Videos



Download on the
App Store

Google Play



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung, Steuern, Consulting und Transaktionsberatung sowohl für private als auch für öffentliche Klienten aus verschiedensten Bereichen. Dank dem weltweit verknüpften Netz von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern kann Deloitte seine breite Möglichkeiten und detaillierte lokale Erfahrungen nutzen, um Klienten zu ihrem Erfolg zu verhelfen, unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind. Das Ziel von ungefähr 225,000 Experten ist es, durch ihre Tätigkeit einen Exzellenzstandard zu setzen.